

# Satzung, Ordnungen und Statute

**GRÜNE  
JUGEND  
BAYERN**

## Inhaltsverzeichnis

Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern .....	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Aufgaben .....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Gliederung und Aufbau .....	5
§ 5 Landesmitgliederversammlung .....	6
§ 6 Landesvorstand .....	7
§ 7 Arbeitsbereiche .....	8
§ 8 Bildungsarbeit.....	9
§ 9 Awareness-Pool .....	9
§ 10 Allgemeine Bestimmungen.....	10
§ 11 Auflösung.....	10
§ 12 Schlussbestimmung .....	10
GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern.....	11
Präambel .....	11
§ 1 Mindestquotierung.....	11
§ 2 FLINTA*-Forum .....	12
§ 3 FLINTA*-politische*r Sprecher*in .....	12
§ 4 Redelisten .....	13
§ 5 Seminare und Veranstaltungen .....	13
§ 6 Einstellungspraxis .....	13
§ 7 Abschlussbestimmungen .....	13
Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern.....	14
§ 1 Mitgliedsbeiträge.....	14
§ 2 Haushalt und Finanzbericht.....	14
§ 3 Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung .....	14
§ 4 Teilnahmebeiträge.....	15
§ 5 Mandatsträger*innenbeiträge .....	15
§ 6 Restvermögen von aufgelösten Kreis- und Bezirksverbänden.....	15
§ 7 Kostenerstattung .....	15
§ 8 Aufwandsentschädigung des Landesvorstandes.....	17
Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND Bayern .....	19

§ 1 Wahlrecht .....	19
§ 2 Personenwahlen .....	19
§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen.....	19
§ 4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber*in .....	19
§ 5 Wahlen in gleiche Ämter .....	20
§ 5a Wahlverfahren mit gleichvielen oder weniger Bewerber*innen als Ämtern.....	20
§ 5b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als Ämtern .....	20
§ 6 Wahl des Landesvorstands .....	21
§ 7 Votesvergabe .....	21
§ 8 Abschlussbestimmungen.....	22
Ordnung der Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern.....	23
§ 1 Ausschreibung .....	23
§ 2 Auswahl .....	23
§ 3 Allgemeine Bestimmungen.....	23
Statut betreffend die Einrichtung, Stellung und Verfassung der Landesarbeitskreise .....	24
§ 1 Gründung.....	24
§ 2 Initiativmeldung.....	24
§ 3 Anerkennung .....	24
§ 4 Auflösung.....	24
§ 5 Beteiligung .....	25
§ 6 Koordination .....	25
§ 7 Betreuung .....	25
§ 8 Selbstverwaltung .....	25
§ 9 Sitzungen .....	25
§ 10 Inhaltliche Arbeit .....	25
§ 11 Berichte .....	26
§ 12 Allgemeine Geschäftsordnung .....	26
§ 13 Inkrafttreten .....	26
Statut betreffend die Stellung und Verfassung der Kreis- und Bezirksverbände (Kreis- und Bezirksverbände-Statut).....	27
§ 1 Verbände .....	27
§ 2 Anwendungsbereich.....	27
§ 3 Gründung und Anerkennung.....	27
§ 4 Auflösung.....	27

§ 5 Mitglieder .....	27
§ 6 Verbandsgebiet .....	28
§ 7 Mitgliederversammlung .....	28
§ 8 Vorstand .....	28
§ 9 Schiedsgericht.....	28
§ 10 Selbstständigkeit .....	28
§ 11 Kreisverbände und Bezirksverbände .....	28
§ 12 Grundsatz der Eigenverantwortung der Kreisverbände.....	29
§ 13 Mitgliederbetreuung .....	29
§ 14 Öffentlichkeitsarbeit.....	29
§ 15 Neugründungen.....	29
§ 16 Veranstaltungen und Bildungsarbeit.....	29
§ 17 Zusammenarbeit mit den Bündnisgrünen.....	29
§ 18 Kandidierende und Mandatierte .....	30
§ 19 Bestehende Gliederungen .....	30
§ 20 Inkrafttreten .....	30
Allgemeine Geschäftsordnung .....	31
§ 1 Geltungsbereich.....	31
§ 2 Tagungsleitung .....	31
§ 3 Redelisten .....	31
§ 3a Pro-Contra-Diskussionen .....	31
§ 3b Offene Diskussionen.....	31
§ 4 Abstimmungen allgemein.....	32
§ 5 Wahlen.....	32
§ 6 Geschäftsordnungsanträge .....	32
§ 7 Tagesordnung .....	33
§ 8 Anträge .....	33
§ 9 (weggefallen) .....	33
§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.....	33
§ 11 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen .....	33
§ 12 Schlussbestimmung.....	33

## Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bayern. Als Abkürzungen sind GJ Bayern und GJB möglich.

(2) Die GRÜNE JUGEND Bayern ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.

(3) Die GRÜNE JUGEND Bayern ist der anerkannte Landesverband der GRÜNEN JUGEND in Bayern.

(4) Der Sitz des Verbandes ist München. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Bayern.

### § 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Bayern stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- Mandatsträger\*innen aufzubauen, zu fördern und zu vernetzen.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Kreis- und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen
- die Menschenrechte und die Basisdemokratie offensiv zu vertreten.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 29 Jahre ist, ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Bayern hat, und sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern, das das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

(2) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer parteipolitischen Jugendorganisation sein.

(3) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist entweder über den Bundesverband oder über den Landesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Weist dieser den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang zurück, gilt die\*der Antragsteller\*in als aufgenommen. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss die\*der Antragssteller\*in innerhalb von vier Wochen nach der beschlossenen Ablehnung informiert werden. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die\*der Bewerber\*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die

Entscheidung der Mitgliederversammlung kann beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres automatisch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern. Widerspruch ist möglich.

(5) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern, die zeitgleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern sind und aus der Partei austreten, erklären damit automatisch den Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Bayern. Diesem Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Bayern kann in Textform oder mündlich zu Protokoll der Landesgeschäftsstelle und mit Vergabe eines neuen, gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag dem Landesverband gegenüber widersprochen werden.

(5a) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, sich gleichberechtigt an Verfahren demokratischer Entscheidungsfindungen zu beteiligen. Das umfasst im Rahmen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl von GJB-Ämtern, das Recht auf Teilnahme an allen Abstimmungen und das Recht auf Beteiligung an der verbandsinternen politischen Meinungs- und Willensbildung. Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband in Textform oder mündlich zu Protokoll der Landesgeschäftsstelle zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bayern verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern vor dem zuständigen Schiedsgericht den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(8) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt, besitzen aber Rederecht auf der Landesmitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.

(9) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern, die ein Mandat im Bayerischen Landtag ausüben oder Mitglied des Landesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern sind, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 5a einen Mandatsträger\*innenbeitrag an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger\*innenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 4 Gliederung und Aufbau**

(1) Die GRÜNE JUGEND Bayern gliedert sich in Kreis- und Bezirksverbände. Bezirksverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Regierungsbezirke Bayerns. Kreisverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Kreis- und Bezirksverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung der Kreis- und Bezirksverbände.

Der Landesvorstand kann Kreis- und Bezirksverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Im Übrigen gilt das „Statut betreffend die Stellung und Verfassung der Kreis- und Bezirksverbände“ (Kreis- und Bezirksverbände-Statut).

(3) Alle Organe tagen öffentlich. Jedes Organ kann die Nichtöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 5 Landesmitgliederversammlung**

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Bayern. Die anwesenden Mitglieder des Verbandes sind stimmberechtigt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder erreicht werden. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt werden. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 2 Wochen verkürzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder eines Drittels der anerkannten Kreisverbände einzuberufen. Auf der stattfindenden Mitgliederversammlung muss die Dringlichkeit bestätigt werden. Alle Antragsfristen bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Landesvorstand kann innerhalb der Zeitspanne von 29 Tagen nach einer Landtagswahl eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen. Alle Antragsfristen bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einer nach § 5 (3) einberufenen Mitgliederversammlung ist die Durchführung von Wahlen nicht zulässig.

(5) Anträge, die auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform eingehen. Eingereichte zulässige Anträge werden den Mitgliedern bis zum Ablauf des Tages, nachdem die jeweilige Antragsfrist geendet hat, bekanntgegeben. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 3 Wochen vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge müssen spätestens einen Tag vor Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Initiativanträgen. Diese können bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Satzungsänderungsanträge, Rechenschaftsberichte und Anträge zum Haushalt können keine Initiativanträge sein.

(7) Initiativanträge benötigen die Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Behandlung auf der Versammlung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(8) Die Landesmitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes.

Die Landesmitgliederversammlung

- legt den Haushalt fest
- beschließt über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
- erkennt Kreis- und Bezirksverbände an
- beschließt und ändert die Satzung
- beschließt und ändert die Finanzordnung
- beschließt und ändert das Genderstatut
- beschließt und ändert das Bildungsstatut mit absoluter Mehrheit
- beschließt und ändert die Wahlordnung.
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für die Petra Kelly Stiftung
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für den kleinen Parteitag von Bündnis 90/Die GRÜNEN Bayern
- wählt den\*die Basisdelegierte\*n zum Bundesfinanzausschuss
- wählt die Rechnungsprüfer\*innen

(9) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(10) Antragsberechtigt sind jedes einzelne Mitglied, jeder Landesarbeitskreis, Organe des Landesverbands und Mitgliederversammlungen von nachgeordneten Gebietsgliederungen. Mit der Einreichung eines Antrags, der von einem Organ gestellt wird, ist ein Protokoll der Sitzung, auf der die Einbringung dieses Antrags beschlossen wurde, an die Geschäftsstelle zu schicken.

(11) Die Landesmitgliederversammlung, die regulär den Vorstand wählt, wählt die\*den Basisdelegierte\*n zum Bundesfinanzausschuss. Der Delegation (Basisdelegierte\*r und Schatzmeister\*in) muss mindestens eine FLINTA\* Person angehören.

(12) Sollte durch vorzeitige Neuwahl der Position der\*des Schatzmeister\*in keine FLINTA\* Person der Delegation zum Bundesfinanzausschuss angehören, scheidet auch der Basisdelegierte zum Bundesfinanzausschuss die basisdelegierte Person aus dem Amt aus. Eine Nachwahl ist möglich. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Amtszeit des amtierenden Landesvorstandes.

(13) Die zweite ordentliche Landesmitgliederversammlung im Jahr beschließt grundsätzlich auf Vorschlag des Landesvorstands das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr. Dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen.

## **§ 6 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zu der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; im Rechtsverkehr wird der Landesverband durch zwei

Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung). Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffend kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der Landesvorstand besteht aus 8 Personen. Gewählt werden können Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes, einer\*m FLINTA\*-politischen Sprecher\*in und drei Beisitzer\*innen.

(3) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (geschäftsführender Landesvorstand) besteht aus zwei Sprecher\*innen, die gleichberechtigt sind, der politischen Geschäftsführung und der\*dem Schatzmeister\*in; er kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Vollmachten erteilen. Dem geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens zwei FLINTA\*, davon eine\*r als Sprecher\*in, angehören.

(4) Die Quotierung des gesamten Vorstands muss gewährleistet sein.

(5) Die Amtszeit des Landesvorstandes endet mit der Wahl eines neuen Landesvorstandes, spätestens jedoch nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem seine Wahl bekanntgegeben wurde; nach dem Ende seiner Amtszeit bleibt der Landesvorstand bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes geschäftsführend im Amt. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine\*n Nachfolger\*in wählt (konstruktives Misstrauensvotum). Abwahanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der nächsten Landesmitgliederversammlung gestellt und in Textform oder zu Protokoll der Landesgeschäftsstelle begründet werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Mitgliedern gestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, zu der nach Eintritt der neuen Situation noch ordnungsgemäß geladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Landesvorstandes.

(7) Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu der GRÜNEN JUGEND Bayern schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Landesvorstands wird in der Finanzordnung geregelt.

(9) Der Landesvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seinen Geschäftsgang und seine Verfassung regeln kann.

## **§ 7 Arbeitsbereiche**

(1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Landesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen.

(3) Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

(4) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

## **§ 8 Bildungsarbeit**

(1) Die GRÜNE JUGEND Bayern sieht politische Bildung als eine ihrer Hauptaufgaben auf allen Ebenen und verpflichtet sich, ihr Bildungsprogramm möglichst zugänglich und barrierefrei zu gestalten.

(2) Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Arbeitsbereich gebildet. Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Mitglieder des Arbeitsbereichs Bildung, die nicht dem Landesvorstand angehören, durch die Landesmitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Arbeitsbereich ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern zuständig.

## **§ 9 Awareness-Pool**

Zur Awareness-Arbeit setzt die GJ Bayern einen Awareness-Pool ein.

(1) Zusammensetzung des Awareness-Pools

- a. Die Mitglieder werden nach Bewerbung vom Landesvorstand eingesetzt. Die Bewerbung zur Aufnahme in den Awareness-Pool ist jederzeit möglich und erfolgt in Textform oder mündlich zu Protokoll der Landesgeschäftsstelle. Die Aufnahme erfolgt nach dem Absolvieren einer von der GRÜNEN JUGEND Bayern angebotenen Awareness-Schulung, die über die Aufgaben und Befugnisse der Awareness-Pool-Mitglieder aufklärt.
- b. Dem Awareness-Pool gehören alle Absolvent\*innen einer Awareness-Schulung innerhalb der letzten zwei Jahre an. Verstreicht diese Zwei-Jahres-Frist und die Schulung wurde nicht erneuert, tritt eine Person automatisch aus dem Awareness-Pool aus. Die Betreuung des Awareness-Pools erfolgt über zwei Mitglieder des Landesvorstands.

(2) Aktive Arbeit

- a. Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern werden von Mitgliedern des Awareness-Pools begleitet. Für jede Veranstaltung wird angestrebt, eine angemessene Anzahl an Awareness-Pool-Mitgliedern, sogenannte Awareness-Beauftragte, zu stellen. Die Betreuer\*innen fragen die Awareness-Beauftragten je Veranstaltung an.
- b. Die Awareness-Beauftragten verfügen auf mehrtägigen Veranstaltungen über einen separierten Raum sowie über eine angemessen ausgestattete Ausrüstung und ein Handy. Das Angebot der Awareness-Arbeit wird klar kommuniziert.
- c. Außerhalb von Veranstaltungen steht die Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Bayern als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
- d. Nach Abschluss einer Veranstaltung evaluieren die Awareness-Beauftragten den Verlauf der Veranstaltung und berichten dem Landesvorstand anonymisiert.
- e. Die Awareness-Pool-Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim und nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und Teil dieser Satzung ist. Der Landesvorstand kann durch Beschluss, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu fassen ist, bestimmen, dass einzelne Wahlen als elektronische Wahlen durchzuführen sind; die Grundsätze einer demokratischen Wahl, insbesondere das Wahlgeheimnis, müssen gewahrt bleiben.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen gelten weder bei Abstimmungen noch bei Wahlen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge sind angenommen, wenn sich mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

(4) Ein FLINTA\*-Votum kann durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden FLINTA\* abgegeben werden. Grundsätzlich müssen alle Ämter, Delegationen etc. mindestens zur Hälfte mit FLINTA\* besetzt werden. Auf Antrag muss bei Versammlungen eine paritätische Redeliste geführt werden. Ausnahmen sind in beiden Fällen durch ein FLINTA\*-Votum möglich.

(5) Über die Sitzungen aller Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(6) (weggefallen)

(7) Alle Ämter in der GJB werden, soweit nicht anders bestimmt, für 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Amtes auf der nächsten ordnungsgemäß geladenen Landesmitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Bayern kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## § 12 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 07.11.1998 in Kraft. Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 08. - 10. Mai 2026 in München. Die Beschlüsse treten nach Ende der Landesmitgliederversammlung in Kraft, welche über sie beschließt.

## GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern

### Präambel

Das Genderstatut ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern und widmet sich FLINTA\*-Personen. FLINTA\* sind Frauen und alle im Bezug auf ihr Geschlecht queere Menschen, also nicht endo-cis-geschlechtliche Menschen und/oder Personen, die sich nicht oder nicht immer im binären Geschlechtersystem zuteilen. Dazu gehören beispielsweise inter, nichtbinäre, trans oder agender Personen. FLINTA\* sind vom Patriarchat unterdrückte Gruppen. Sie bedürfen spezifischer Förderung. Die GRÜNE JUGEND Bayern möchte diesem Umstand in ihren Strukturen gerecht werden.

In den letzten Jahrzehnten haben sich FLINTA\* viel erkämpft. Vor hundert Jahren durften Frauen das erste Mal wählen, sie dürfen für politische Ämter kandidieren, selbstständig einen Beruf ergreifen und scheinbar all das tun, was sie wollen. Die Situation von inter, nichtbinären, trans, agender und anderen betroffenen Personen hat sich in den letzten Jahren zumindest teilweise verbessert und wir feiern zum Beispiel das Selbstbestimmungsgesetz. All diese Errungenschaften gehen auf mutige Persönlichkeiten zurück, die nicht als Einzelkämpfer\*innen, sondern gemeinsam für ihr Ziele gestritten und gekämpft haben. Die GRÜNE JUGEND Bayern will ein Ort für diese gemeinsamen Kämpfe sein.

Doch auch unser Verband ist nicht unbeeinflusst von gesellschaftlichen Zuständen. Menschen kommen nicht als unbeschriebene Blätter zu uns, sondern als Individuen, die beispielsweise am eigenen Leib erfahren haben, was es heißt, diskriminiert zu werden, weil sie nicht in ein binäres Geschlechtersystem passen oder sich durch ihren Alltag im Patriarchat durchboxen müssen. Sozialisation und der Zwang der Zweigeschlechtlichkeit oder die gesellschaftliche Stigmatisierung beispielsweise verursachen eine Unsichtbarmachung von FLINTA\* auch in der Politik. Doch auch wir als GRÜNE JUGEND Bayern sind selbstverständlich kein post-patriarchaler Raum. Die Quote stellt ein wichtiges Instrument dar, die Vertretung von FLINTA\* in Gremien, Vorständen und Arbeitsteams zu sichern, sowie ihnen Raum in Diskussionen zu ermöglichen. Mit dem Genderstatut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, welche die Positionen von FLINTA\* bei der GRÜNEN JUGEND Bayern stärken und daher zu mehr Gleichberechtigung führen sollen.

Mit dem Statut ist es jedoch nicht getan, denn Empowerment umfasst viel mehr! Der Verband muss sich über das Statut hinaus den Auftrag geben, FLINTA\* zu fördern. Dazu gehört neben vielen Angeboten auch, die Quote immer klar zu kommunizieren, neuen Mitgliedern mit einer offenen Einstellung zu erklären und auch dem Mythos entgegenzuwirken, offene Plätze seien allein Männern vorbehalten. Die Ortsgruppen der GRÜNEN JUGEND Bayern spielen in dieser Kommunikation eine entscheidende Rolle. Wir sind überzeugt: Von vielfältigen Menschen in Verantwortungspositionen profitieren wir alle!“

### § 1 Mindestquotierung

„Alle gewählten Gremien, gleichberechtigte Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Bayern sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA\* zu besetzen. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FLINTA\*-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FLINTA\*-Person, so muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit FLINTA\* besetzt werden. Auf den ersten Platz sowie auf alle ungeraden Plätze dürfen nur FLINTA\* kandidieren.“

## § 2 FLINTA\*-Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FLINTA\* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FLINTA\*-Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator\*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FLINTA\*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem Forum können die anwesenden FLINTA\*:

- a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit die vorher zu besetzenden quotierten Plätze nicht besetzt werden konnten,
- b. ein FLINTA\*-Votum beschließen,
- c. ein FLINTA\*-Veto aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen:

- a. Sollte keine FLINTA\*-Person auf einen quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FLINTA\*-Personen auf einen quotierten Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit quotiert besetzt werden müssen (vgl. §1), unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FLINTA\*-Forum aufgehoben werden.
- c. Das FLINTA\*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

(3) FLINTA\*-Votum und FLINTA\*-Veto:

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA\* berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FLINTA\* die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter FLINTA\* durchzuführen. Es kann durch das FLINTA\*-Forum ein Votum, ein Veto oder ein Votum verbunden mit einem Veto beschlossen werden. Ein Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FLINTA\*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

## § 3 FLINTA\*-politische\*r Sprecher\*in

Die\*der FLINTA\*-politische Sprecher\*in der GRÜNEN JUGEND Bayern ist für die Vernetzung mit den FLINTA\*-politischen Sprecher\*innen anderer Landesverbände zuständig. Zudem ist sie\*er für die Initiierung FLINTA\*-politischer Maßnahmen auf Landesebene zuständig und hat darüber auf jeder Mitgliederversammlung zu berichten. Außerdem ist die\*der FLINTA\*-politische Sprecher\*in für die Vertiefung FLINTA\*-politischer Themen zuständig. Sie\*Er fungiert als Ansprechpartner\*in für die

Kreis-, Regional-, und Bezirksverbände und für die Unterstützung dieser in Fragen der Gleichberechtigung.

## **§ 4 Redelisten**

Das Präsidium der Landesmitgliederversammlungen ist mindestens zur Hälfte mit FLINTA\* zu besetzen. Die Diskussionsleitung wird abwechselnd übernommen. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FLINTA\* auf mindestens die Hälfte der Redebeiträge und angesetzter Zeit gewährleistet. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern soll diese Regelung gelten. Falls keine Redebeiträge von FLINTA\* vorliegen, können mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten FLINTA\* die restlichen Redebeiträge für endo-cis-Männer geöffnet werden.

## **§ 5 Seminare und Veranstaltungen**

Die politische Bildungsarbeit ist eine wichtige Aufgabe der GRÜNEN JUGEND Bayern. Bei der Organisation und Planung von Seminaren ist anzustreben, dass bei den Veranstaltungen mindestens so viele FLINTA\* wie endo-cis-Männer als Referent\*innen anwesend sind. Gleiches gilt für die Besetzung von Podiumsdiskussionen und Diskussionsveranstaltungen.

## **§ 6 Einstellungspraxis**

Die Stellen der GRÜNEN JUGEND Bayern sowie Praktikant\*innenplätze sollen nach Möglichkeit paritätisch vergeben werden. Bei gleicher Qualifikation sind FLINTA\* zu bevorzugen.

## **§ 7 Abschlussbestimmungen**

Das Genderstatut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft. Die Bestimmungen zu Änderungen des Genderstatuts richten sich nach den gleichen Bestimmungen, die für die Satzung gelten. Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 08. - 10. Mai 2026 in München.

## Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern

*in der Neufassung vom 09.05.2026 in München*

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser wird dem Landesverband grundsätzlich durch die Erhebung der Beiträge des Bundesverbandes zugeführt.

(2) Jene Mitglieder, die nur Mitglied des Landesverbandes, nicht jedoch des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND sind, leisten ihren Mitgliedsbeitrag unmittelbar an die GRÜNE JUGEND Bayern. Die Höhe richtet sich nach den Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes. Jedes Mitglied wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND Bayern im Beitrag an die Partei enthalten.

### **§ 2 Haushalt und Finanzbericht**

(1) Die Landesmitgliederversammlung beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushalt.

(2) Der Haushalt wird in der letzten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr beschlossen und muss mindestens eine Übersicht der geplanten Einnahmen, der geplanten Ausgaben des Landesvorstandes sowie der geplanten Ausgaben für Bildungsarbeit und -veranstaltungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungsausgaben enthalten.

(3) Der\*Die Schatzmeister\*in erstellt über jeden abgeschlossenen Haushalt einen Finanzbericht und stellt diesen auf der dem Haushaltsabschluss folgenden Landesmitgliederversammlung vor. Ein Haushalt gilt als abgeschlossen, sobald alle getätigten, sowie noch ausstehenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt sind.

(4) Der\*Die Schatzmeister\*in erstellt über jeden noch nicht abgeschlossenen Haushalt einen vorläufigen Finanzbericht und stellt diesen auf der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Kalenderjahres vor.

### **§ 3 Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung**

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Die Rechnungsprüfer\*innen können dem Landesverband jederzeit Vorschläge zum Haushalt und den Finanzen unterbreiten. Die Rechnungsprüfer\*innen werden in einem rotierenden System jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich ist ein\*e Rechnungsprüfer\*in neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer\*innen erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes und haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND Bayern. Nicht wählbar für dieses Amt sind Mitglieder des Landesvorstandes und Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Landesmitgliederversammlung entlastet den gesamten Landesvorstand, nachdem der Rechnungsprüfungsbericht vorliegt. Die Entlastung gilt für den gesamten geprüften Rechnungszeitraum.

## § 4 Teilnahmebeiträge

- (1) Für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, bei denen Verpflegung und/oder Übernachtung angeboten wird, können Teilnahmebeiträge erhoben werden. Die Teilnehmer\*innen können bei der Anmeldung selbst zwischen den Kategorien „regulärer Teilnahmebeitrag“, „ermäßigter Teilnahmebeitrag“ und „solidarischer Teilnahmebeitrag“ wählen.
- (2) Die Teilnahmebeiträge sollen nicht kostendeckend sein, sondern lediglich einen Beitrag zur Finanzierung der Veranstaltung darstellen. Der „solidarische Teilnahmebeitrag“ kann kostendeckend oder auch höher festgelegt werden.
- (3) Die Teilnahmebeiträge werden vom Landesvorstand festgelegt.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den Teilnahmebeiträgen muss unkompliziert und niedrigschwellig ermöglicht werden.

## § 5 Mandatsträger\*innenbeiträge

- (1) Mandatsträger\*innenbeiträge werden gemäß §3 (9) der Satzung von den GRÜNE JUGEND Bayern-Abgeordneten des Bayerischen Landtags, sowie von Mitgliedern des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern, die ebenfalls Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern sind, erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger\*innenbeiträge sind die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.
- (3) Die Höhe des Mandatsträger\*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 2 Prozent der Bemessungsgrundlage.
- (4) Über Reduktionen des Beitrags, insbesondere aus sozialen Gründen, entscheidet der\*die Landesschatzmeister\*in einvernehmlich mit der\*dem Beitragsverpflichteten.

## § 6 Restvermögen von aufgelösten Kreis- und Bezirksverbänden

- (1) Lösen sich Kreis- oder Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND Bayern auf, so fällt deren Restvermögen grundsätzlich an die GRÜNE JUGEND Bayern.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Kreis- und Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND Bayern, die die Abrechnung ihres Restvermögens in ihrer Satzung näher geregelt haben. Gleiches gilt für Kreis- und Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND Bayern, deren Auflösung und Transfer des Restvermögens durch die Satzung der zugehörigen Kreis- und Bezirksverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt ist.

## § 7 Kostenerstattung

### A) Grundsätze

- (1) Erstattungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Textform mit den bereitgestellten Formularen oder zur Niederschrift bei der Landesgeschäftsstelle zu stellen. Erstattungen werden nur für Kosten gewährt, die notwendig, angemessen und wirtschaftlich sind und die durch den von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushalt gedeckt sind.

(2) Für Ausgaben, für die ein physischer Beleg (z. B. Kassenzettel, gedruckte Quittung) ausgestellt wurde, ist grundsätzlich der Originalbeleg einzureichen. Digitale Belege (z. B. PDF-Rechnungen, Online-Tickets, digitale Zahlungsbestätigungen) sind in der ursprünglichen digitalen Form einzureichen. Eine Erstattung auf Grundlage einer Kopie eines physischen Belegs ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des\*der Schatzmeister\*in zulässig.

(3) Kann im Einzelfall kein Beleg vorgelegt werden, entscheidet die\*der Schatzmeister\*in nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise über die Anerkennung der Kosten.

(4) Erstattungsanträge ab 250 Euro sind durch den\*die Schatzmeister\*in zu zeichnen.

(5) Anträge sind spätestens drei Monate nach Entstehen der Kosten (maßgeblich ist der Poststempel) in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Kosten, die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember entstehen, sind spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

(6) Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro. Für Belege in Fremdwährung ist ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umrechnungskurs vorzulegen.

(7) Unkenntnis dieser Finanzordnung begründet keinen Anspruch auf eine Erstattung über die hierin vorgesehenen Regelungen hinaus.

(8) Über begründete Ausnahmen von den Regeln dieser Finanzordnung entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.

## **B) Erstattungsberechtigte**

Anspruch auf die Erstattung haben folgende Personengruppen:

a) **Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen** der GRÜNEN JUGEND Bayern, sofern sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer\*innenliste eingetragen sind und das aktuelle Höchstalter der GRÜNEN JUGEND Bayern nicht überschreiten (i. d. R. ausschließlich für Fahrtkosten),

b) **Mitglieder der Organe** der GRÜNEN JUGEND Bayern (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Amtes),

c) **geladene Gäste, Referent\*innen** sowie von der GRÜNEN JUGEND Bayern ausdrücklich **beauftragte Personen** (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Auftrags).

## **C) Fahrtkostenerstattung**

(1) Anspruchsberechtigt ist die Erstattung von Fahrt- bzw. Reisekosten zwischen dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (sofern dieser in der Bundesrepublik Deutschland liegt) und dem Veranstaltungs- oder Einsatzort sowie ggf. Fahrtkosten zwischen Unterkunft sowie Veranstaltungs- oder Einsatzort.

(2) Fahrten, die nicht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort beginnen oder enden, sind zu begründen und werden nur erstattet, wenn hierdurch keine Mehrkosten gegenüber einer Fahrt vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort entstehen.

(3) Es ist grundsätzlich das am wirtschaftlichsten verfügbare Angebot zu nutzen. Öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, ÖPNV) sind vorrangig zu verwenden.

(4) Genaueres regelt die Erstattungsordnung.

## **D) Erstattungsordnung**

(1) Die Erstattungsordnung regelt die Einzelheiten zu Verfahren, Umfang und Höhe der Erstattungen. Sie verfolgt das Ziel, allen Anspruchsberechtigten eine möglichst umfassende Erstattung der erstattungsfähigen Kosten zu ermöglichen und gleichzeitig die Finanzmittel der GRÜNEN JUGEND Bayern effizient einzusetzen und vor übermäßiger Belastung zu schützen.

(2) Der Landesvorstand beschließt die Erstattungsordnung und berichtet über die konkrete Ausgestaltung bei mindestens einer Landesmitgliederversammlung pro Jahr.

(3) Die Erstattungsordnung darf den niedrigschwelligen Zugang und den grundsätzlichen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nicht einschränken; sie konkretisiert lediglich deren Ausgestaltung.

(4) In der Erstattungsordnung sind Härtefallregelungen vorzusehen, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer finanzieller und/oder zeitlicher Belastungen.

(5) Die Erstattungsordnung hat sich daran zu orientieren, dass Fahrtkosten gemäß Abschnitt C grundsätzlich vollständig erstattet werden können.

(6) Der Landesvorstand veröffentlicht die Erstattungsordnung in geeigneter Form.

## **E) Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten werden allen Mitglieder in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale kostenlose Kinderbetreuung angeboten wird oder das Kind / die Kinder nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann / können.

## **F) Sonstige Kosten**

Die Erstattung aller sonstigen Kosten muss beim Landesvorstand beantragt werden, soweit diese nicht eindeutig aus dem jeweiligen beschlossenen Haushalt hervorgehen.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung des Landesvorstandes**

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro als Beisitzer\*innen und als FLINTA\*-politische\*r

Sprecher\*in, sowie 140 Euro als Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Aufwandsentschädigung darf das Arbeitnehmer\*innen-Netto von monatlich 100 Euro bzw. 140 Euro im Minijob nicht übersteigen.

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach §8 (1) nicht in Anspruch genommen wird, haben die Mitglieder des Landesvorstandes Anspruch auf die Erstattung von Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand entstehen. Die maximale Erstattung beträgt monatlich 100 Euro als Beisitzer\*innen und als FLINTA\*-politische\*r Sprecher\*in, sowie 140 Euro als Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Erstattung erfolgt durch Geltendmachung der unter §8 (3) genannten Kosten gegen Vorlage von Belegen.

(3) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Landesvorstand können abgerechnet werden:

- Telefon- und Kommunikationskosten, die im Rahmen der Tätigkeit als Landesvorstandsmitglied entstanden sind,
- Portokosten,
- Zeitungsabonnements mit 50% Eigenanteil,
- Material zur thematischen Recherche,
- Büromaterialien und Software,
- Geschäftsessen,
- Teilnahmebeiträge von Veranstaltungen von GRÜNE JUGEND-Gliederungen
- Übernachtungs- und Unterbringungskosten von maximal 150 Euro pro Nacht.

(4) Mitgliedern des Landesvorstands wird pro Amtsjahr eine (My) BahnCard 50 erstattet.

## Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 9. Mai 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 23. Januar 1999 (zuletzt geändert am 18. Oktober 2025). Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der Landesmitgliederversammlung geändert werden.

## Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND Bayern

### § 1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern.

### § 2 Personenwahlen

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

(2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

(3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

### § 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede\*r Stimmberechtigte\*r nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhält keine\*r der Bewerber\*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber\*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem können sich zwei Bewerber\*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los.

(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

(5) Haben im zweiten Wahlgang beide Wahlbewerber\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen entscheidet das Los.

### § 4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber\*in

(1) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die\*der Bewerber\*in teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

(3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

(4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei

Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

## **§ 5 Wahlen in gleiche Ämter**

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

## **§ 5a Wahlverfahren mit gleichvielen oder weniger Bewerber\*innen als Ämtern**

(1) Gibt es gleichviele oder weniger Bewerber\*innen als Ämter, so ist für einzelne Personen oder insgesamt für Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Wobei Ja als Stimmabgabe für alle Bewerber\*innen gewertet wird.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber\*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(3) Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

(4) Wurden nicht alle Bewerber\*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle Ämter besetzt worden sind, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

## **§ 5b Wahlverfahren mit mehr Bewerber\*innen als Ämtern**

(1) Gibt es mehr Bewerber\*innen als Ämter, hat jede\*r Stimmberechtigte\*r so viele Stimmen, wie zu wählende Ämter. Er oder sie kann für einzelne Bewerber\*innen stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhalten Bewerber\*innen nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem können sich doppelt so viele Bewerber\*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.

(4) Werden auch im zweiten Wahlgang weniger Kandidat\*innen gewählt, als Ämter zu besetzen sind, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem können sich erneut doppelt so viele Bewerber\*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Sollten bei einer Wahl mehr Bewerber\*innen die absolute Mehrheit erreichen, als Ämter zu besetzen sind, sind die Bewerber\*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

## § 6 Wahl des Landesvorstands

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher\*in, Schatzmeister\*in, politische\*r Geschäftsführer\*in, weitere Mitglieder.

(2) Der Landesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres gewählt.

(3) In Folge sind zwei Wiederwahlen möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Halbjährige Amtszeiten werden dafür nicht berücksichtigt.

(4) Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Landesvorstand.

## § 7 Votenvergabe

(1) Grundsatz, Begriffsbestimmung Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bayern und der Petra Kelly Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Bayern liegt, insb. dass die\*der Kandidat\*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Bayern in dem Gremium, für das sie\*er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die\*den Kandidat\*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

(2) Voraussetzungen Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben. Es können Voten für alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern, der Petra Kelly Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Bayern nahestehen, vergeben werden.

(3) Vergabeverfahren Voten können von der Landesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Landesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, insbesondere Kreisverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt. Es liegt in der Verantwortung der\*des Kandidatin\*en, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine\*n der Bewerber\*innen vergeben werden.

(4) Abstimmungsverfahren – Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die\*der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen

konnten. Das Votum erhält die\*derjenige, die\*der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner\*m der Bewerber\*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur die\*derjenige teil, die\*der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie\*er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum der GRÜNEN JUGEND Bayern als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

(5) Gremien können mit einfacher Mehrheit ein alternatives Abstimmungsverfahren für einzelne Voten beschließen, dies jedoch nicht auf der Sitzung/Versammlung, auf der das betreffende Votum vergeben werden soll. Insbesondere kann so die Anzahl der Voten begrenzt werden. Sonstige Regelungen zu Wahlen, die in der Satzung vorhanden sind, werden auf Verweis auf die neue Wahlordnung gestrichen.

## **§ 8 Abschlussbestimmungen**

(1) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern.

(2) Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen der Satzung.

## Ordnung der Arbeitsbereiche der GRÜNEN JUGEND Bayern

### § 1 Ausschreibung

- (1) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben.
- (2) Die Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswirkungen nach §2, die angestrebte Größe des Arbeitsbereiches und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten.

### § 2 Auswahl

- (1) Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und die Förderung von Förderung von FLINTA\* zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens zur Hälfte FLINTA\* angehören. In den Arbeitsbereichen sollen strukturell benachteiligte Gruppen besonders eingebunden werden.
- (2) Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Landesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereiches, festlegen.
- (3) Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.
- (4) Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet, kann der Landesvorstand Regelungen treffen, die z. B. die besondere Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum Inhalt haben.

### § 3 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieser Ordnung treten zwei Wochen nach Beschluss in Kraft, gelten jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits laufende Ausschreibungsverfahren.

## Statut betreffend die Einrichtung, Stellung und Verfassung der Landesarbeitskreise

### Erster Teil: Gründung, Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen

#### **§ 1 Gründung**

Ein Landesarbeitskreis gilt als gegründet, sobald der Landesvorstand den Landesarbeitskreis auf eine Initiativmeldung hin vorläufig anerkennt; ein Landesarbeitskreis gilt unbeschadet des Halbsatz 1 auch dann als gegründet, wenn die Landesmitgliederversammlung einen nicht durch den Landesvorstand vorläufig anerkannten Landesarbeitskreis anerkennt.

#### **§ 2 Initiativmeldung**

Das Verlangen auf Gründung eines Landesarbeitskreises (Initiativmeldung) muss von wenigstens drei FLINTA\*-Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Bayern (Mitgliedern) und drei beliebigen weiteren Mitgliedern gegenüber dem Landesvorstand in Textform und unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Landesarbeitskreises erklärt werden.

#### **§ 3 Anerkennung**

(1) Der Landesvorstand muss den Landesarbeitskreis auf die Initiativmeldung hin anerkennen, wenn der Landesarbeitskreis mit den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND Bayern vereinbar ist und keine Parallelstruktur zu den satzungsmäßigen Organen der GRÜNEN JUGEND Bayern bedeutet (Gründungsvoraussetzungen); der Landesvorstand darf einen Landesarbeitskreis, der die Gründungsvoraussetzungen nicht erfüllt, nicht vorläufig anerkennen. Ein Landesarbeitskreis bedeutet insbesondere dann eine Parallelstruktur, wenn er eine Aufgabe wahrnehmen soll, die anderen Organen der GRÜNEN JUGEND Bayern vorbehalten ist.

(2) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag der Mitglieder, die die Gründung eines Landesarbeitskreises verlangt haben, durch Beschluss den Landesarbeitskreis anerkennen, dessen Gründung verlangt wurde.

#### **§ 4 Auflösung**

(1) Der Landesvorstand kann durch Beschluss, der mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu fassen ist, einen Landesarbeitskreis auflösen, wenn der Landesarbeitskreis die Gründungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass ein Landesarbeitskreis seinen Pflichten schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt; das Verschulden und das Zuwiderhandeln eines Organs des Landesarbeitskreises ist dem Landesarbeitskreis zuzurechnen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass die Landesmitgliederversammlung über die Auflösung eines Landesarbeitskreises durch den Landesvorstand durch Beschluss entscheidet; wird der Antrag durch wenigstens sechs quotierte Mitglieder gemeinsam gestellt, so tritt der Beschluss des Landesvorstandes, durch den er den Landesarbeitskreis aufgelöst hat, einstweilen außer Kraft.

(2) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, auf Antrag eines Mitgliedes der GRÜNEN JUGEND Bayern einzelne Landesarbeitskreise aufzulösen.

## Zweiter Teil: Innere Ordnung der Landesarbeitskreise

### **§ 5 Beteiligung**

Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern können sich an der Tätigkeit der Landesarbeitskreise beteiligen.

### **§ 6 Koordination**

(1) Jeder Landesarbeitskreis hält einmal jährlich, jedoch mindestens alle 15 Monate eine Wahl-Sitzung ab, in der zwei Personen zu Koordinationspersonen gewählt werden; wenigstens eine Person davon muss eine FLINTA\*-Person sein. Die Wahl kann elektronisch durchgeführt werden; im Übrigen gilt die Wahlordnung.

(2) Die Koordinationspersonen führen die laufenden Geschäfte und nehmen bei Sitzungen des Landesarbeitskreises die Aufgaben der Tagungsleitung wahr; die Koordinationspersonen können diese Aufgaben widerruflich auf andere Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern übertragen.

### **§ 7 Betreuung**

Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte für jeden Landesarbeitskreis eine Person, die den Landesarbeitskreis betreut (Betreuungsperson). Die Betreuungsperson wirkt darauf hin, dass die Landesarbeitskreise FLINTA\* und migrantisierte Personen sowie Menschen mit Behinderungen ansprechen und in ihre Arbeit einbinden. Darüber hinaus berät und unterstützt die Betreuungsperson den Landesarbeitskreis und seine Koordinationspersonen.

### **§ 8 Selbstverwaltung**

Im Übrigen regeln die Landesarbeitskreise ihre inneren Angelegenheiten durch Beschluss.

## Dritter Teil: Aufgaben der Landesarbeitskreise

### **§ 9 Sitzungen**

Die Landesarbeitskreise müssen wenigstens viermal im Jahr zu Sitzungen zusammentreten. Die Sitzungen müssen öffentlich, sechs Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Sitzung stattfinden soll, und unter Angabe der Beratungsgegenstände angekündigt werden.

### **§ 10 Inhaltliche Arbeit**

(1) Die Landesarbeitskreise leisten inhaltliche Arbeit. Insbesondere erarbeiten sie Stellungspapiere und stellen inhaltliche Anträge sowie Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen. Im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches können sie im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Veranstaltungen ausrichten.

(2) Die Landesarbeitskreise dürfen nicht eigenständig außerhalb der GRÜNEN JUGEND Bayern auftreten oder Erklärungen abgeben; sie haben keine Rechtspersönlichkeit.

## **§ 11 Berichte**

Die Landesarbeitskreise berichten einmal jährlich, jedoch mindestens alle 15 Monate dem Landesvorstand und der Landesmitgliederversammlung über ihre Tätigkeit; sie haben Rechenschaft abzulegen.

## **Viertel Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Allgemeine Geschäftsordnung**

Die Allgemeine Geschäftsordnung ist auf die Landesarbeitskreise anwendbar.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit Beginn des Tages, der auf die Verabschiedung dieses Statuts folgt, in Kraft.

## Statut betreffend die Stellung und Verfassung der Kreis- und Bezirksverbände (Kreis- und Bezirksverbände-Statut)

### Erster Teil: Verbände und Anwendungsbereich

#### **§ 1 Verbände**

- (1) Verbände im Sinne dieses Statutes sind die Bezirksverbände und die Kreisverbände.
- (2) „Höherer Verband“ in Beziehung auf die in § 1 (1) genannten Verbände ist die GRÜNE JUGEND Bayern.

#### **§ 2 Anwendungsbereich**

Dieses Statut gilt für die Bezirksverbände und die Kreisverbände, die die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bayern anerkannt hat.

### Zweiter Teil: Gründung, Anerkennung und Auflösung von Verbänden

#### **§ 3 Gründung und Anerkennung**

- (1) Die Einladung zur Gründungsversammlung eines Gebietsverbands erfolgt spätestens 14 Tage vor der Gründungsversammlung durch den nächsthöheren Verband. Dieser Einladung müssen Ort, Zeit, ein Satzungsentwurf und die vorläufige Tagesordnung für die Gründungsversammlung beigelegt sein. Eingeladen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern, die Mitglieder des bereits anerkannten Gebietsverbands sind oder innerhalb des zu gründenden Gebietsverbands wohnhaft sind.
- (2) Für Die Gründung und Anerkennung von Gebietsverbänden unterhalb der Kreisverbände ist der jeweilige Kreisverband zuständig, in dessen Gebiet die Gebietsverbände liegen.

#### **§ 4 Auflösung**

- (1) § 3 gilt entsprechend für die Auflösung von Gebietsverbänden unterhalb des Kreisverbandes.
- (2) Wird ein Kreisverband aufgelöst, so werden gleichzeitig die von ihm anerkannten Gebietsverbände aufgelöst.

### Dritter Teil: Organisation der Kreis- und Bezirksverbände

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglied eines Kreisverbandes kann nur sein, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern ist; Fördermitgliedschaften bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Näheres regeln die Kreisverbände in ihrer Satzung.

(2) Mitglied eines Bezirksverbandes kann nur sein, wer Mitglied eines Kreisverbandes im Gebiet des Bezirksverbandes ist; Fördermitgliedschaften bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

## **§ 6 Verbandsgebiet**

Das Gebiet eines unteren Verbandes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des höheren Verbandes festgelegt, der für die Anerkennung des unteren Verbandes zuständig ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Das höchste Organ eines Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Verbandes muss wenigstens einmal jährlich die Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Jeder Verband muss einen Vorstand haben. Der Vorstand wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung gewählt; die Wahl ist jederzeit widerruflich, wobei die Satzung eines Verbandes vorsehen kann, dass ein Widerruf der Wahl nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich ist. Die tatsächliche Amtszeit des Vorstandes soll annäherungsweise 365 Kalendertage betragen; er muss wenigstens einmal im Kalenderjahr neu gewählt werden.

(2) Besteht kein Vorstand, oder kann oder will der Vorstand seine Pflichten nicht wahrnehmen, oder sinkt seine tatsächliche Mitgliederzahl auf die Hälfte oder einen kleineren Teil der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, so beruft der Vorstand des Verbandes, der für die Anerkennung des betroffenen Verbandes zuständig ist, anstatt des eigentlich zuständigen Vorstandes eine Mitgliederversammlung ein; Halbsatz 1 gilt auch für den Fall, dass der zuständige Vorstand entgegen § 7 Satz 2 keine Mitgliederversammlung berufen hat.

## **§ 9 Schiedsgericht**

(1) Hat ein Verband keine Schiedsordnung, so findet für den Verband die Bundesschiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Verband nicht verpflichtet ist, ein Schiedsgericht zu bestellen.

(2) Besteht bei einem Verband kein Schiedsgericht, so ist für den Verband dasjenige Schiedsgericht zuständig, das für den nächsthöheren Gebietsverband zuständig ist.

## **Vierter Teil: Organisation der Kreis- und Bezirksverbände**

### **§ 10 Selbstständigkeit**

Die Verbände bestimmen ihr Personal, ihr Programm, und ihre Satzung selbst. Die Verbände dürfen ihre finanziellen Angelegenheiten selbst ordnen.

### **§ 11 Kreisverbände und Bezirksverbände**

Kreisverbände und Bezirksverbände sind einander weder über- noch untergeordnet. Die Kreisverbände sind den Bezirksverbänden weder rechenschafts- noch berichtspflichtig; nächsthöherer Verband im Sinne von § 3 Absatz 4 der Satzung der GRÜNEN JUGEND ist derjenige Verband, der für die Anerkennung des berichts- oder rechenschaftspflichtigen Verbandes zuständig ist. Die Kreisverbände und Bezirksverbände sollen ein vertrauensvolles Miteinander pflegen.

## Fünfter Teil: Aufgaben der Bezirksverbände

### **§ 12 Grundsatz der Eigenverantwortung der Kreisverbände**

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, durch die Bezirksverbände unterstützt zu werden, bleiben die Kreisverbände zuständig für die politische Begleitung der Angelegenheiten der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft, der Zusammenarbeit mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor Ort und allen Angelegenheiten, die sonst keinem anderen Gebietsverband vorbehalten sind; die Kreisverbände können ihre Zuständigkeiten auf die von ihnen anerkannten Gebietsverbände jederzeit widerruflich übertragen.

(2) Ein Kreisverband und der zuständige Bezirksverband sind im Austausch miteinander darüber, in welchem Ausmaß der Bezirksverband den jeweiligen Kreisverband unterstützt.

### **§ 13 Mitgliederbetreuung**

Die Bezirksverbände betreuen und vernetzen insbesondere diejenigen Mitglieder, die an Orten leben oder ihren Lebensmittelpunkt haben, wo kein Kreisverband aktiv ist. Die Bezirksverbände beteiligen durch ihre Angebote solche Mitglieder an der politischen Arbeit und dem Verbandsleben der GRÜNEN JUGEND.

### **§ 14 Öffentlichkeitsarbeit**

Für die Belange der GRÜNEN JUGEND mit Blick auf die Angelegenheiten eines Ortes, an dem kein anderer Verband aktiv ist, kann der zuständige Bezirksverband die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern vor Ort betreiben, soweit es kein anderer, örtlich zuständiger Verband tut.

### **§ 15 Neugründungen**

Die Bezirksverbände fördern durch Maßnahmen der Vernetzung und Ermächtigung zugunsten der Mitglieder die Neugründung von Kreisverbänden. Bezirksverbände sollen Mitgliedern, die an der Neugründung eines Kreisverbandes interessiert sind, die für die Neugründung erforderlichen Mittel bereitstellen.

### **§ 16 Veranstaltungen und Bildungsarbeit**

(1) Die Bezirksverbände bieten eigene Veranstaltungen und Bildungsarbeit an. Die Bezirksverbände sollen solche Angebote räumlich auf solche Gegenden konzentrieren, wo kein Kreisverband aktiv ist.

(2) Der Bezirksverband unterstützt Kreisverbände, die aus eigenen Mitteln allein keine eigenen Veranstaltungen oder Bildungsarbeit anbieten können.

### **§ 17 Zusammenarbeit mit den Bündnisgrünen**

Die Bezirksverbände vertreten auf Bezirksebene die Interessen der GRÜNEN JUGEND und ihrer Mitglieder gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## **§ 18 Kandidierende und Mandatierte**

Die Bezirksverbände können den Landesverband bei der Vernetzung und Unterstützung sowohl von Kandidierenden als auch mandatierten Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND über die Grenzen einzelner Gemeinden oder Kreise hinweg unterstützen.

## **Fünfter Teil: Aufgaben der Bezirksverbände**

### **§ 19 Bestehende Gliederungen**

Bestehende Untergliederungen der Kreisverbände bleiben unberührt.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt mit dem Beginn des Tages in Kraft, der auf die Verabschiedung dieses Statuts folgt.

## Allgemeine Geschäftsordnung

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bayern, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf von Sitzungen und die Verfahren bei Abstimmungen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

### § 2 Tagungsleitung

- (1) Zu Beginn einer Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt. Die Tagungsleitung muss mindestens zur Hälfte mit FLINTA\* besetzt sein.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer\*innen bestimmen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

### § 3 Redelisten

Die Tagungsleitung hat darauf zu achten, dass FLINTA\* ihr Recht zukommt, mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

### § 3a Pro-Contra-Diskussionen

(1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann. (2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA\* kommen, mit einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.

### § 3b Offene Diskussionen

(1) Bei einer offenen Diskussion ist stets mit einem Redebeitrag von einer FLINTA\*-Person zu beginnen. Bei den folgenden Redebeiträgen ist zu achten, dass FLINTA\* stets die Möglichkeit haben sich für Redebeiträge zu melden. Jeder zweite Beitrag muss von einer FLINTA\*-Person kommen.

(2) Falls es zu Beginn keinen Redebeitrag von einer FLINTA\*-Person gibt, wird auf eine Diskussion verzichtet und unmittelbar zur Abstimmung fortgeschritten.

(3) Falls es im Verlauf der Diskussion auf die FLINTA\*-Plätze keine weiteren Meldungen von FLINTA\* gibt, wird die Diskussion abgebrochen und zur Abstimmung fortgeschritten.

## **§ 4 Abstimmungen allgemein**

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.

## **§ 5 Wahlen**

(1) Den Ablauf von Wahlen regelt die Wahlordnung

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher\*in, Schatzmeister\*in, politische Geschäftsführung, FLINTA\*-politische\*r Sprecher\*in, weitere Mitglieder.

## **§ 6 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig. (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- Antrag auf ein FLINTA\*-Forum
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist

(3) Die Antragsteller\*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

## **§ 7 Tagesordnung**

Zu Beginn der Sitzung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3- Mehrheit geändert werden.

## **§ 8 Anträge**

(1) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9 (weggefallen)**

## **§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung**

1. Präsidium Der Landesvorstand schlägt zu Beginn ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

2. Haushaltsvorstellung Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.

3. (weggefallen)

## **§ 11 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen**

(1) Wahlen sind auf digitalen Landesmitgliederversammlungen nicht möglich.

(2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt.

(3) §10, Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Grünen Jugend Bayern gilt im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung nicht. Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind möglich. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

(4) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen pseudonymisiert mittels eines Online-Verfahrens durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Die Bestimmungen des §11 der Allgemeinen Geschäftsordnung gelten bis 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Frist ist mit absoluter Mehrheit möglich.

Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 08. - 10. Mai 2026 in München.